S 10 P 69/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 P 69/02
Datum	23.10.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 P 53/03
Datum	30.04.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 23.10.2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung von Leistungen aus der Pflegeversicherung nach Pflegestufe I fÃ¼r die Zeit ab November 2001 streitig.

Die 1971 geborene KlÃ¤gerin beantragte am 29.11.2001 Leistungen aus der Pflegeversicherung und legte einen Befundbericht des Radiologen Dr.R. vor, wonach bei ihr eine Spondylolithesis und eine zirkulÃ¤re Bandscheibenprotrusion bestehen. Am 24.02. 2002 wurde die KlÃ¤gerin von einer Pflegefachkraft des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen in Bayern (MDK) zu Hause aufgesucht. In dem Gutachten vom 01.03.2002 wurde ein Hilfebedarf von 24 Minuten in der Grundpflege und 45 Minuten in der hauswirtschaftlichen Versorgung angenommen.

Mit Bescheid vom 25.03.2002 lehnte die Beklagte Leistungen ab.

Den Widerspruch, mit dem die KlÃ¤gerin einen hÃ¶heren Pflegebedarf behauptete, wies die Beklagte nach Einholung einer nach Aktenlage erstellten Stellungnahme einer anderen Fachkraft des MDK mit Widerspruchsbescheid vom 18.07.2002 zurÃ¼ck.

Mit ihrer zum Sozialgericht Augsburg (SG) erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin ein Pflegetagebuch vorgelegt. Das SG hat Befundberichte der OrthopÃ¤den Dr.M. und Dr.N. sowie des Arztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.S. eingeholt. Im Auftrag des SG hat der Facharzt fÃ¼r Allgemeinmedizin und hausÃ¤rztliche Versorgung B. nach Hausbesuch vom 09.06.2003 das Gutachten vom 14.07.2003 erstattet. In der Grundpflege bestehe ein Hilfebedarf im Umfang von 34 Minuten.

Mit Urteil vom 23.10.2003 hat das SG die Klage abgewiesen und auf die GrÃ¼nde des Widerspruchsbescheides der Beklagten Bezug genommen. Der gerichtlich bestellte SachverstÃ¤ndige B. habe Ã¼berzeugend dargelegt, dass zwar von Seiten des MDK der tÃ¤gliche Hilfebedarf etwas zu niedrig angenommen worden sei, die Vorausetzungen fÃ¼r eine Leistung wenigstens nach Pflegestufe I aber nicht vorlÃ¤gen. Die als zeitintensiv angefÃ¼hrte Betreuung der Kinder kÃ¶nne bei der Bewertung des Pflegeumfanges nicht berÃ¼cksichtigt werden.

Mit ihrer Berufung bezieht sich die KlÃ¤gerin auf die Feststellung des SachverstÃ¤ndigen Dr.B. , wonach sie nicht austherapiert sei, und macht geltend, dies sei gerade Aufgabe der Pflegeversicherung. Auf die Grundpflege wÃ¼rden wenigstens 45 Minuten entfallen. Der Hilfebedarf bei der GanzkÃ¶rperpflege sei mindestens mit 20 bis 25 Minuten anzusetzen, Hilfe beim Ankleiden erfordere wenigstens 15 Minuten. BezÃ¼glich der hauswirtschaftlichen Versorgung sei es lebensfremd, die reine Erbringung von hauswirtschaftlichen Versorgungsleistungen von der Versorgung der drei Kinder abzukoppeln.

Die KlÃ¤gerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 23.10.2003 und den Bescheid vom 25.03.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.07.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Leistungen aus der Pflegeversicherung nach der Pflegestufe I fÃ¼r die Zeit ab November 2001 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Diese bringe keine neuen Erkenntnisse.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestanden wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 des Sozialgerichtsgesetz â SGG -), ein AusschlieÃungsgrund (Â§ 144 Abs.1 SGG)liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, da die Voraussetzungen fÃ¼r Leistungen aus der Pflegeversicherung gegenwÃ¤rtig nicht vorliegen.

Voraussetzung fÃ¼r einen Anspruch auf Leistungen nach Pflegestufe I ist gemÃ¤Ã Â§ 15 Abs.3 i.V.m. Â§ 14 Abs.4 SGB XI, dass der Zeitaufwand, den ein FamilienangehÃ¶riger oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson fÃ¼r die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung benÃ¶tigt, wÃ¶chentlich im Tagesdurchschnitt mindestens 90 Minuten betrÃ¤gt, wobei auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen mÃ¼ssen. Im vorliegenden Fall kann dahinstehen, in welchem Umfang Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung erforderlich ist, da ein Grundpflegebedarf von mehr als 45 Minuten nicht gegeben ist.

Zur Grundpflege zÃ¤hlen gemÃ¤Ã Â§ 14 Abs.4 Nrn.1 und 3 SGB XI Hilfeleistungen im Bereich der KÃ¶rperpflege, der ErnÃ¤hrung und der MobilitÃ¤t. Hierzu hat der SachverstÃ¤ndige B. in seinem Gutachten vom 14.07.2003 schlÃ¼ssig und Ã¼berzeugend dargelegt, dass der Hilefbedarf in der Grundpflege tÃ¤glich 34 Minuten nicht Ã¼bersteigt. Die KlÃ¤gerin benÃ¶tigt Hilfe bei der GanzkÃ¶rperwÃ¤sche im zeitlichen Umfang von 15 Minuten. Ein hÃ¶herer Hilfebedarf ist nicht anzunehmen, da bei ihr die Beweglichkeit der Arme erhalten und somit eine vollstÃ¤ndige Ãbernahme des Waschvorganges nicht erforderlich ist. Die zweimal in der Woche anfallende Hilfe beim Baden hat der SachverstÃ¤ndige ebenfalls zutreffend mit 20 Minuten angesetzt, so dass sich ein tÃ¤glicher Hilfebedarf von 6 Minuten errechnet. Die Hilfe beim Ankleiden erfordert 8 und beim Entkleiden 4 Minuten, weshalb sich in der Summe ein Hilfebedarf von 33 Minuten ergibt. Damit sind die Voraussetzungen des Â§ 15 Abs.3 Nr.1 SGB XI nicht erfÃ¼llt.

Somit war die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 23.10.2003 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 25.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024